

Anhang: Information über den Bezug und die Vergütung nicht-institutioneller Leistungen der Behindertenhilfe (persönliches Budget)

Hinweis: Die Links zu allen in dieser Information genannten Dokumenten und weiterführende Informationen finden Sie gesammelt unter Punkt 6.

1. Voraussetzungen und Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen für den Bezug nicht-institutioneller Leistungen der Behindertenhilfe bestehen aus dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG BL) und der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV BL) des Kantons Basel-Landschaft.

Wie für alle anderen Leistungen der Behindertenhilfe gilt auch für den nicht-institutionellen Leistungsbezug mit Kostendach (persönliches Budget) die abgeschlossene *Individuelle Bedarfsermittlung* inklusive Bedarfsstufenzuweisung durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) als Voraussetzung für den Leistungsbezug. Informationen dazu entnehmen Sie dem Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung.

Voraussetzung als nicht-institutioneller Leistungserbringer der Behindertenhilfe tätig zu sein, ist die *Registrierung der Privatperson* beim AKJB. Eine erfolgreiche Registrierung der Privatperson gilt jeweils für den Zeitraum von drei Jahren ab Datum des Bestätigungsschreibens und wird in diesem Turnus durch das AKJB überprüft.

Nicht-institutionell können gemäss § 26 BHV BL *ausschliesslich Assistenzleistungen* bezogen werden, unabhängig von der Ausbildung der Privatperson. Fachleistungen erfolgen durch beruflich qualifizierte Personen gemäss Definition der IVSE¹ und werden ausschliesslich von anerkannten institutionellen Leistungserbringern erbracht. Ebenfalls nicht zu diesen Leistungen gehören rein assistierende *Haushaltstätigkeiten*. Diese werden weiterhin über die Krankheitskosten bei den Ergänzungsleistungen abgerechnet.

Angehörige gelten gemäss §26 BHG BL nicht als Leistungserbringende. Angehörige einer Person mit Behinderung sind ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre faktische Lebenspartnerin oder ihr faktischer Lebenspartner, ihre Verwandten gerader Linie und ihre voll- und halbbürtigen Geschwister.

Die Kosten für einen nicht-institutionellen Leistungsbezug werden gemäss § 27 BHV BL in Höhe der vom Regierungsrat jährlich festgelegten *Normkosten* vergütet. Ab 2017 wurden die Normkosten auf CHF 37 pro Stunde am Tag und CHF 50 pro Stunde in der Nacht festgelegt.

2. Mindestanforderungen zur Erbringung nicht-institutioneller Leistungen

Zu den Mindestanforderungen gehören einerseits die fachlichen Anforderungen gemäss §34 BHV BL. Im ambulanten Bereich kann die Betreuung im nicht-institutionellen Bereich grundsätzlich von nicht speziell qualifizierten Personen geleistet werden. Auch für diese Personen ist aber das *Vorlegen eines Privat- und Sonderprivatauszuges* vor Stellenantritt unabdingbar.

Um minimale Betreuungsstandards sicher zu stellen, werden der Besuch eines *mindestens 5-tägigen Fachkurses im Bereich der Betreuung der Zielgruppe* vor Stellenantritt sowie *regelmässige Wiederholungskurse* verlangt. Das AKJB prüft im Vorfeld die Eignung der Kursangebote und führt eine Liste anerkannter Angebote an Fachkursen zur Orientierung. Liegen spezifische Kenntnisse aufgrund der anerkannten Ausbildungen gemäss Ausbildungsmatrix des Verbandes Soziale Unternehmen beider Basel SUBB vor, kann vom Besuch eines der genannten Fachkurse abgesehen

¹ Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

werden. Wurden andere als die angegebenen Fachkurse besucht, empfehlen wir, mit dem AKJB Kontakt aufzunehmen und eine Anerkennung des besuchten Kurses prüfen zu lassen. Je nach Art der Beeinträchtigung kann zusätzlich zu einem Einstiegs- oder Grundkurs auch ein Aufbaukurs zu einer spezifischen Thematik sinnvoll sein. Die Kursbestätigungen bzw. der Ausbildungsnachweis sind mit dem Antrag auf Registrierung einer Privatperson zur Erbringung nicht-institutioneller Leistungen beim AKJB einzureichen. Alle drei Jahre wird die Erfüllung der Mindestanforderungen überprüft. Es sind in dieser Zeit Wiederholungskurse von mindestens drei Tagen zu besuchen. Zur Überprüfung sind dem AKJB die Kursbestätigungen sowie ein aktueller Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen. Weitere Informationen entnehmen Sie Punkt 3.

Des Weiteren sind die *Persönlichkeitsrechte der Person mit Behinderung zu wahren*, namentlich deren Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie deren Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung.

Gemäss §35 BHV BL sind im Arbeitsvertrag neben den zu erbringenden Leistungen auch die Beschwerdewege für die begleitete sowie die registrierte Begleitperson zu regeln. Eine *unabhängige Anlaufstelle* ist zu benennen, die im Konfliktfall vermittelt, die Kommunikation sicherstellt und gegebenenfalls das AKJB informiert, wenn ein Streitfall nicht zu lösen ist. Die Anlaufstelle muss keine spezifischen Anforderungen an Fachlichkeit erfüllen und kann z.B. von einer Persönlichkeit aus der Gemeinde oder Kirche wahrgenommen werden. Es kann aber auch eine bereits bestehende Beratungsstelle in Anspruch genommen werden (möglicherweise kostenpflichtig). Weitere Informationen entnehmen Sie Punkt 4.

3. Verfahren zur Registrierung von Privatpersonen

Je nach Ausgangslage gibt es Unterschiede im Verfahren von der Anmeldung bis zur Finanzierung und zum Bezug nicht-institutioneller Leistungen. Insbesondere ist entscheidend, ob die Privatperson bereits als Leistungserbringer beim AKJB registriert ist, ob sich Leistungsbezieher/in und Leistungserbringer/in bereits kennen und ob die Person mit Behinderung bereits über eine Bedarfsstufe für die Leistung Betreutes Wohnen verfügt. Das Bewerbungsverfahren zwischen der Person mit Behinderung und der Privatperson gestaltet die Person mit Behinderung nach Ihren Bedürfnissen.

Wichtig: Das Verfahren zur Individuellen Bedarfsermittlung ist in jedem Fall vor dem Bezug von Leistungen zu durchlaufen.

a) Verfahren zur Neuregistrierung einer Privatperson

1. Die Person mit Behinderung stellt gemeinsam mit der Privatperson einen *Antrag auf Registrierung einer Privatperson zur Erbringung nicht-institutioneller Leistungen*. Falls sich die Person mit Behinderung noch nicht für die *Individuelle Bedarfsermittlung* angemeldet hat, ist das unbedingt parallel dazu mit dem Formular Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung zu erledigen.
2. Das AKJB prüft die Unterlagen. Die Person mit Behinderung erhält den *Entscheid über den Antrag* auf Registrierung der Privatperson brieflich zugestellt. Die Privatperson erhält eine Kopie dieses Briefes.
3. Wenn der Antrag angenommen wurde, stellt die Person mit Behinderung gemeinsam mit der registrierten Privatperson einen *Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung mit Kostendach* unter Verwendung der Angaben aus der Bedarfsstufenzuweisung, die vom AKJB nach Abschluss der Individuellen Bedarfsermittlung zugestellt wurde. Die Privatperson stellt die unter Punkt 2 in diesem Merkblatt erwähnten *Kursbestätigungen* sowie einen aktuellen (nicht älter als 3 Monate) *Privat- und Sonderprivatauszug* zur Verfügung. Diese Unterlagen werden in Kopie beim AKJB eingereicht, falls diese nicht schon mit dem Antrag (siehe 1.) mitgeschickt wurden. Für die Bestellung eines Sonderprivatauszuges braucht die Privatperson eine Bestätigung des Arbeitgebers von der Person mit Behinderung.

4. Die Person mit Behinderung erhält den Entscheid über den Antrag brieflich zugestellt. In der Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung wird ein monatliches Kostendach für den Bezug nicht-institutioneller Leistungen über ein persönliches Budget festgelegt. Im dort angegebenen Umfang können die Kosten für diese Leistungen vergütet werden. **Eine Kopie der Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung mit Kostendach wird an die Ausgleichskasse gesendet. Diese nimmt dann mit Ihnen zwecks Sozialabgaben Kontakt auf, siehe auch Punkt 4 (noch in Abklärung).**
5. Bis spätestens einen Monat nach Beginn des Leistungsbezugs ist eine Kopie des *Arbeitsvertrages* zwischen der Person mit Behinderung und der Privatperson beim AKJB einzureichen, falls diese nicht bereits mit dem Antrag (siehe 1.) mitgeschickt wurde. Berücksichtigen Sie dabei die Hinweise unter Punkt 4 in diesem Merkblatt.

b) Verfahren zum Leistungsbezug bei bereits registrierter Privatperson

1. Das Verfahren zur Individuellen Bedarfsermittlung muss abgeschlossen sein, d.h. die Person mit Behinderung hat eine *Bedarfsstufenzuweisung* vom AKJB erhalten. Falls das Verfahren noch nicht durchlaufen wurde, meldet sich die Person mit Behinderung zur Bedarfsermittlung an mit dem Formular Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung.
2. Die Person mit Behinderung stellt gemeinsam mit der registrierten Privatperson einen *Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung mit Kostendach* unter Verwendung der Angaben aus der Bedarfsstufenzuweisung.
3. Die Person mit Behinderung erhält den Entscheid über den Antrag brieflich zugestellt. In der Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung wird ein monatliches Kostendach für den Bezug nicht-institutioneller Leistungen über ein persönliches Budget festgelegt. Im dort angegebenen Umfang können die Kosten für diese Leistungen vergütet werden. **Eine Kopie der Kostenübernahmegarantie wird an die Ausgleichskasse gesendet. Diese nimmt dann mit Ihnen zwecks Sozialabgaben Kontakt auf, siehe auch Punkt 4 (noch in Abklärung).**
4. Bis spätestens einen Monat nach Beginn des Leistungsbezugs ist eine Kopie des *Arbeitsvertrages* zwischen der Person mit Behinderung und der Privatperson beim AKJB einzureichen, falls diese nicht schon mit dem Antrag (siehe 1.) mitgeschickt wurde. Berücksichtigen Sie dabei die Hinweise unter Punkt 4 in diesem Merkblatt.

4. Zwischen Privatperson und Person mit Behinderung zu regeln

Die Person mit Behinderung tritt gegenüber der registrierten Privatperson als Arbeitgeber auf. Folgende Aspekte sind entsprechend in einem Arbeitsvertrag untereinander zu regeln:

- a. Die *Wahrung Ihrer Persönlichkeitsrechte* gemäss §34 BHV BL, wie sie oben unter Punkt 2 beschrieben wurden
- b. *Arbeitsrechtliche Aspekte* (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Ferienabwesenheit oder längerem Spitalaufenthalt der versicherten Person, Kündigungsfrist)
- c. Festlegen einer *unabhängigen Anlaufstelle* (Beschwerdestelle)

Ein Muster-Arbeitsvertrag kann auf der Homepage des Assistenzbüros heruntergeladen und ergänzt werden.

Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag. Die Sozialabgaben (AHV, IV, usw.) sind wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis gemäss den rechtlichen Bestimmungen zu entrichten. Bei den vom Regierungsrat festgelegten Normkosten handelt es sich um den Bruttolohn, von dem die Sozialabgaben abzuziehen sind. Die Abgaben fallen nicht in die Zuständigkeit des AKJB. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Ausgleichskasse.

5. Rechnungsstellung

Die Person mit Behinderung sendet quartalsweise innerhalb eines Monats nach Ende des Quartals (also jeweils spätestens Ende April, Ende Juli, Ende Oktober und Ende Januar) eine Rechnung über die erbrachten Leistungen an das AKJB, Adresse siehe Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung mit Kostendach. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Vergütung. Das AKJB stellt Ihnen ein *Formular für die Zeiterfassung und die Abrechnung* zur Verfügung. Sie können aber auch ein eigenes Dokument verwenden. Folgende Angaben müssen auf der Rechnung enthalten sein:

- a. Ihr vollständiger Name und Ihre Sozialversicherungs-Nummer (756.....)
- b. Der vollständige Name der Privatperson
- c. Angabe des Abrechnungszeitraumes
- d. Die Anzahl erbrachter Begleitstunden unterschieden nach „am Tage“ und „nachts“
- e. Die Unterschriften von Ihnen bzw. falls vorhanden Ihrer gesetzlichen Vertretung sowie von der Privatperson
- f. Ihre vollständigen Kontoangaben zur Überweisung des Betrages

Die Zahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Rechnung.

6. Weitere Informationen und Links

Die im Text genannten Dokumente und Formulare sowie weitere Informationen finden Sie unter den folgenden Links.

Dokumente und Formulare

Rechtliche Grundlagen:

https://bl.clex.ch/app/de/systematic/title_search/221165/06a6696ce3e5b08725674e5907dd51e3

Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung und Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertenangebote/downloads-behindertenangebote/downloads-fuer-einrichtungen-fuer-behinderte-erwachsene-ab-01-01-2017/downloads-1/handbuch-individuelle-bedarfsermittlung-bl-version.pdf>

Antrag auf Registrierung einer Privatperson zur Erbringung nicht-institutioneller Leistungen, Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung mit Kostendach:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertenangebote/informationen-und-dokumente-fuer-personen-mit-behinderung>

Liste anerkannter Angebote an Fachkursen zur Orientierung:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertenangebote/informationen-und-dokumente-fuer-personen-mit-behinderung/downloads-5/anerkannte-fachkurse-nicht-institutionelle.pdf>

Weiterführende Informationen

Bestätigung des Arbeitgebers für die Ausstellung eines Sonderprivatauszuges:

https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_triage_de.

Muster-Arbeitsvertrag:

<https://www.assistentzbuero.ch/de/tipps-/unterlagen>